

An das
Bundesministerium der Justiz
Mohrenstraße 37
10117 Berlin

[ausschließlich per E-Mail an: poststelle@bmj.bund.de](mailto:poststelle@bmj.bund.de)

Düsseldorf, 14.06.2022

Institut der Wirtschaftsprüfer
in Deutschland e. V.

Wirtschaftsprüferhaus
Tersteegenstraße 14
40474 Düsseldorf
Postfach 32 05 80
40420 Düsseldorf

TELEFONZENTRALE:
+49 (0) 211 / 45 61 - 0

FAX GESCHÄFTSLEITUNG:
+49 (0) 211 / 4 54 10 97

INTERNET:
www.idw.de

E-MAIL:
info@idw.de

BANKVERBINDUNG:
Deutsche Bank AG Düsseldorf
IBAN: DE53 3007 0010 0748 0213 00
BIC: DEUTDE33XXX
USt-ID Nummer: DE119353203

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Aufsicht bei Rechtsdienstleistungen und zur Änderung weiterer Vorschriften des Rechts der rechtsberatenden Berufe

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) begrüßt grundsätzlich Vorhaben, mit denen eine (weitere) Harmonisierung der Berufsrechte angestrebt wird.

Mit dem vorliegenden Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Aufsicht bei Rechtsdienstleistungen und zur Änderung weiterer Vorschriften des Rechts der rechtsberatenden Berufe sollen unter anderem Anpassungen im Gesetz zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe vorgenommen werden.

Hierzu sieht Art. 8 Nr. 2 des Referentenentwurfs eine Ergänzung von § 3 StBerG um einen Satz 2 vor, wonach Berufsausübungsgesellschaften im Sinne des StBerG und der BRAO sowie Wirtschaftsprüfersozietäten und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften „durch ihre Gesellschafter und Vertreter, in deren Person die für die Erbringung der geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen gesetzlich vorgeschriebenen Voraussetzungen im Einzelfall vorliegen müssen“, handeln.

GESCHÄFTSFÜHRENDER VORSTAND:
Prof. Dr. Klaus-Peter Naumann,
WP StB, Sprecher des Vorstands;
Dr. Daniela Kelm, RA LL.M.;
Melanie Sack, WP StB

Seite 2/2 zum Schreiben vom 14.06.2022 an das BMJ

Diese Regelung entspricht inhaltlich § 55c S. 2 StBerG bzw. § 59k S. 2 BRAO in der ab dem 01.08.2022 geltenden Fassung. Nach dem Referentenentwurf soll diese Regelung auf Wirtschaftsprüfer bzw. Wirtschaftsprüferpraxen ausgedehnt werden (vgl. § 3 S. 2 StBerG-RefE).

Im Hinblick auf den Berufsstand der Wirtschaftsprüfer ist eine entsprechende Regelung nicht erforderlich. Im Unterschied zu Rechtsanwälten und Steuerberatern ist Wirtschaftsprüfern eine gemeinschaftliche Berufsausübung auch künftig nicht mit Angehörigen sämtlicher freier Berufe im Sinne von § 1 Abs. 2 PartGG gestattet, sondern wie bisher auf eine berufliche Zusammenarbeit mit Personen, die der Berufsaufsicht einer Berufskammer eines freien Berufes im Geltungsbereich der WPO unterliegen und ein Zeugnisverweigerungsrecht nach § 53 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 StPO haben, beschränkt.

Wirtschaftsprüfer werden daher auch künftig ihren Beruf allenfalls mit Steuerberatern und Rechtsanwälten, die ihrerseits selbst zur Steuerberatung befugt sind, ausüben. Insoweit ist die in § 3 StBerG-RefE vorgesehene Ergänzung im Hinblick auf Wirtschaftsprüferpraxen nicht erforderlich.

Im Übrigen ist die Einhaltung der Berufspflichten im Rahmen sämtlicher Tätigkeiten des Wirtschaftsprüfers, mithin auch im Rahmen der Steuerberatung, auch aufgrund des in allen Wirtschaftsprüferpraxen bereits nach gegenwärtiger Rechtslage verpflichtend einzurichtenden internen Qualitätssicherungssystem sichergestellt (vgl. § 55b WPO, §§ 8, 50 ff. BS WP/vBP).

Wir regen daher an, Art. 8 Nr. 2 des Referentenentwurfs entsprechend zu ändern und Wirtschaftsprüfer bzw. Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in § 3 S. 2 StBerG-RefE auszunehmen.

Wir freuen uns, wenn unsere Anregungen im weiteren Verfahren berücksichtigt werden und stehen für Rückfragen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Kelm

Deckers
RA (Syndikus-RA)